Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

———

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

———

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

———

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV/C/V/11
Originalfassung: englisch
Datum: 16. August 1971

UPOV

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN | UNION INTERNATIONALE POUR LA PROTECTION DES OBTENTIONS VÉGÉTALES | INTERNATIONAL UNION FOR THE PROTECTION OF NEW PLANT VARIETIES

Fünfte Ratssitzung
Genf, 13. bis 15. Oktober 1971

HARMONISIERUNG DER NATIONALEN LISTEN DER IN DEN VERBANDSSTAATEN ZUM SORTENSCHUTZ VORGESEHENEN ARTEN

Bericht des Generalsekretärs

Dieses Dokument enthält Vergleiche von Listen der in den Verbandsstaaten zum Sortenschutz vorgesehenen Arten und Vorschläge für eine Harmonisierung dieser Listen.

1. Dieser Bericht soll dem Rat die Möglichkeit geben, die Frage einer Harmonisierung der Listen der in den einzelnen Verbandsstaaten geschützten Arten und Gattungen zu prüfen.

2. Definitionen: In diesem Bericht

- werden Frankreich und Schweden zu den "Verbandsstaaten" gezählt;
- sind unter "Arten" auch Gattungen und Familien zu verstehen, wenn aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht;
- ist mit "obligatorische Liste" die in der Anlage zum Übereinkommen enthaltene Liste gemeint;
- sind unter "obligatorische Arten" die in der obligatorischen Liste aufgeführten Arten zu verstehen.

In diesem Bericht werden die Verbandsstaaten wie folgt bezeichnet:

D - Deutschland (Bundesrepublik)
DK - Dänemark
F - Frankreich
NL - Niederlande
S - Schweden
UK - Vereinigtes Königreich

3. Die Zahl der zum Schutz vorgesehenen Arten variiert in den einzelnen Verbandsstaaten erheblich, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist:

UK:	mehr als	350
D und NL:	mehr als	100
S:	annähernd	80
DK:	weniger als	50
F:		22

Ein direkter Vergleich ist nicht möglich, da in einem Staat eine Eintragung sich auf eine ganze Gattung oder Familie beziehen kann, während in einem anderen Staat die verschiedenen Arten der betreffenden Gattung oder Familie einzeln aufgeführt sind und dadurch eine höhere Zahl ergeben.

4. Es muss vermerkt werden, dass die französische Liste nicht endgültig ist und noch geändert werden kann.

5. Alle Verbandsstaaten gewähren Schutz für eine grössere Anzahl obligatorischer Arten als in Artikel 4 Abs. (3) des Übereinkommens vorgeschrieben. Eine zusammenfassende Liste der in den Verbandsstaaten bereits geschützten obligatorischen Arten ist in Anlage 1 zu diesem Bericht enthalten.

6. In Anbetracht der in Absatz 5 oben erwähnten Tatsache und auch, da D, DK, NL und UK der obligatorischen Liste bis 1976 voll entsprechen müssen (wobei Hafer oder Reis und Rosen oder Nelken zur Wahl stehen), scheint es kaum erforderlich, die Verbandsstaaten zu einer Beschleunigung ihrer Anstrengungen in bezug auf die obligatorische Liste anzuhalten.

7. Es wäre deshalb eher angebracht, die wichtigsten nicht in der obligatorischen Liste enthaltenen Arten zu untersuchen. Eine Übersicht über solche Arten wird in Anlage 2 zu diesem Bericht gegeben. Da die Verbandsstaaten die Arten in ihren nationalen Gesetzen unterschiedlich definieren, sind die entsprechenden Namen in vereinfachter Form wiedergegeben. Ein "+" in Anlage 2 bedeutet, dass in dem betreffenden Verbandsstaat wenigstens ein Teil der jeweiligen Art unter Schutz steht.

8. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung" eine Untersuchung der lateinischen Nomenklatur zum Zweck einer Harmonisierung der in der nationalen Gesetzgebung der verschiedenen Verbandsstaaten gebrauchten lateinischen Namen beabsichtigt, wobei so weit wie möglich die von der ISTA erstellte Liste festgesetzter lateinischer Pflanzennamen zugrunde gelegt werden soll. Im Rahmen dieser Untersuchung wird eine vollständige Liste aller wenigstens in einem Verbandsstaat geschützten Arten zusammengestellt. Diese Arbeit wird naturgemäss einige Zeit in Anspruch nehmen.

9. Aus Anlage 2 geht hervor, dass sogar in bezug auf nichtobligatorische Arten ein gewisser Grad an Übereinstimmung unter den Verbandsstaaten herrscht, wenn es hierbei auch mehr Unterschiede als bei den obligatorischen Arten gibt.

10. Nur eine nichtobligatorische Art (Fragaria) wird in allen Verbandsstaaten geschützt. Ausserdem werden ca. 40 Arten wenigstens in drei Verbandsstaaten geschützt, von denen wiederum 22 wenigstens in vier Verbandsstaaten erfasst sind.

11. Angesichts der Bedeutung der meisten dieser Arten - wenn sie auch bei einigen von ihnen (z.B. Secale und Vitis) auf bestimmte Gebiete beschränkt ist - könnte man bei der Vereinheitlichung der nationalen Listen am besten mit den nichtobligatorischen Arten beginnen, indem man Verbandsstaaten, die diese Arten noch nicht in ihre Gesetze aufgenommen haben, dazu einlädt, diese Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, und ihnen empfiehlt, die Erweiterung ihrer Listen innerhalb einer gewissen Frist durchzusetzen.

12. Was die Frist anbetrifft, so muss jedem Verbandsstaat genügend Zeit für die erforderlichen Beratungen und Besprechungen mit Fachkreisen sowie die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten gelassen werden. Mit Rücksicht darauf erscheint ein Zeitraum von zwei oder drei Jahren angemessen. Ausserdem kann zusätzliche Zeit benötigt werden, um alle betreffenden Arten zu erfassen, und man könnte im Hinblick darauf analog den Bestimmungen von Artikel 4 Abs. (3) des Übereinkommens verfahren.

13. Eine Lösung wäre, für Arten, die wenigstens in vier Verbandsstaaten geschützt werden, in den anderen Verbandsstaaten bis Ende 1974 Schutz einzuführen, und die übrigen Arten in allen Mitgliedstaaten spätestens nach Ablauf der in Artikel 4 Abs. (3) für die Anwendung des Übereinkommens auf alle 13 obligatorischen Arten festgesetzten Frist (D, NL und UK: 8. August 1976; DK: 6. Oktober 1976) zu schützen.

14. Ein Resolutionsentwurf, der auf vorstehenden Betrachtungen basiert, ist diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

15. Der Rat wird ersucht, über diese Frage zu entscheiden.

/Ende des Dokumentes,
Anlagen folgen/

Annex 1 to document UPOV/C/V/11
Anlage 1 zu Dokument UPOV/C/V/11
Annexe 1 au document UPOV/C/V/11

Obligatory List
Obligatorische Liste
Liste obligatoire

Protection implemented in member States
In Verbandsstaaten gewährter Schutz
Protection offerte dans les Etats membres

		D	DK	F	NL	S	UK
1.	Triticum aestivum L. + durum	+	+	+	+	+	+
2.	Hordeum vulgare	+	+	+	+	+	+
3.	Avena sativa	+	+	+	+	+	+
	or/oder/ou						
	Oryza sativa			+			
4.	Zea Mays	+		+	+	+	
5.	Solanum tuberosum	+	+	+	+	+	+
6.	Pisum sativum	+	+	+	+	+	+
7.	Phaseolus vulgaris	+	+	+	+	+	+
	Phaseolus coccineus	+	+	+	+	+	+
8.	Medicago sativa	+			+	+	+
	Medicago varia Martyn				+	+	
9.	Trifolium pratense	+	+		+	+	
10.	Lolium	+	+		+	+	+
11.	Lactuca sativa	+		+	+	+	+
12.	Malus domestica		+		+	+	+
13.	Rosa hort	+	+	+	+	+	+
	or/oder/ou						
	Dianthus caryophyllus		+	+	+	+	+

/End of Annex 1; Annex 2 follows/
/Ende der Anlage 1; Anlage 2 folgt/
/Fin de l'annexe 1; l'annexe 2 suit/

Annex 2 to document UPOV/C/V/11
Anlage 2 zu Dokument UPOV/C/V/11
Annexe 2 au document UPOV/C/V/11

Very important species not included in the obligatory list

Sehr wichtige Arten, die nicht in der obligatorischen Liste enthalten sind

Espèces très importantes ne figurant pas sur la liste obligatoire

	D	DK	F	NL	S	UK
Agricultural crops/landwirtschaftliche Arten/plantes agricoles						
Grasses/Gräser/herbes						
Agrostis	+	+		+	+	
Alopecurus	+				+	
Arrhenatherum	+			+		
Bromus				+	+	
Cynosurus				+	+	
Dactylis	+	+		+	+	
Festuca	+	+		+	+	
Phalaris arundinacea	+				+	
Phalaris canariensis				+		
Phleum	+	+		+	+	
Poa	+	+		+	+	
Trisetum	+					
Leguminous agricultural crops/landwirtschaftliche Leguminosen/légumineuses agricoles						
Lupinus	+			+	+	
Medicago falcata	+				+	
Medicago lupulina	+	+			+	
Pisum arvense	+	+	?	+	+	+
Trifolium repens	+	+		+	+	
Vicia faba	+	+		+	+	
Vicia sativa	+			+	+	
Other agricultural crops/andere landwirtschaftliche Arten/autres plantes agricoles						
Beta vulgaris	+	+		+	+	
Brassica + Sinapis	+			+	+	
Helianthus annuus	+				+	
Linum	+			+	+	
Papaver	+			+	+	

	D	DK	F	NL	S	UK
Secale cereale	+	+		+	+	
Vegetables/Gemüsearten/plantes potagères						
Allium cepa	+			+	+	
Allium porrum	+			+	+	
Apium	+			+	+	
Asparagus	+			+	+	
Beta	+			+	+	
Brassica oleracea + B. napus	+			+	+	
Cichorium	+			+		
Cucumis sativus	+			+	+	
Daucus	+			+	+	
Lycopersicon	+		+	+	+	
Petroselinum	+			+	+	
Raphanus	+			+	+	
Rheum				+		+
Spinacia	+			+	+	
Fruit and berry crops/Obst- und Beerenarten/fruits et baies						
Cydonia (+ Chaenomeles)			+			+
Fragaria	+	+	+	+	+	+
Prunus avium + P. cerasus		+	+	+	+	+
Prunus domestica + P. salicina		+	+	+	+	+
Prunus persica			+		+	
Prunus armeniaca			+		+	
Pyrus communis		+	+	+	+	+
Ribes sativum (rubrum)	+			+	+	
Ribes nigrum	+			+	+	+
Ribes uva crispa	+			+	+	
Rubus	+	+			+	+
Vitis	+		+			

	D	DK	F	NL	S	UK
Ornamentals/Zierpflanzen/plantes ornementales						
Chrysanthemum				+		+
Freesia		+		+		+
Gladiolus				+		+
Hyacinthus				+		+
Matthiola				+		
Narcissus				+		+
Rhododendron		+				+
Syringa				+		+
Tulipa				+		
Trees (not included in other groups)/ Bäume (die nicht in anderen Gruppen enthalten sind)/arbres (ne figurant pas sous d'autres rubriques)						
Betula						+
Fagus						+
Larix						+
Pinus (including Tsuga, Abies, Picea, Pseudotsuga)						+
Populus	+			+		+
Quercus						+
Salix				+		+
Sorbus						+
Tilia						+
Ulmus				+		+

[End of Annex 2; Annex 3 follows]
[End der Anlage 2; Anlage 3 folgt]
[Fin de l'annexe 2; l'annexe 3 suit]

Anlage 3 zu Dokument UPOV/C/V/11

RESOLUTIONSENTWURF

DER RAT, an seiner fünften Sitzung vom 13. bis 15. Oktober 1971,

in der angenehmen Feststellung,

i) dass alle Verbandsstaaten unter ihren nationalen Schutzsystemen eine beachtliche Anzahl der Gattungen und Arten erfasst haben, die in der Anlage zum Übereinkommen aufgeführt sind (im folgenden "obligatorische Arten" genannt), und

ii) dass alle Verbandsstaaten Schutz für eine grosse Anzahl wichtiger Gattungen und Arten eingeführt haben, die nicht in der genannten Anlage enthalten sind (im folgenden "nichtobligatorische Arten" genannt);

in der Feststellung, dass in bezug auf nichtobligatorische Arten die Verbandsstaaten nur ausnahmsweise für dieselben Gattungen und Arten Schutz gewähren;

in Anbetracht der Forderung nach einer grösstmöglichen Einheitlichkeit der nationalen Listen der in den Verbandsstaaten geschützten Gattungen und Arten, u.a. im Hinblick auf den in Artikel 4 Abs. (4) des Übereinkommens erläuterten und von der Mehrheit der Verbandsstaaten angenommenen Grundsatz der spezifischen Gegenseitigkeit, wonach ein ausländischer Züchter, der Angehöriger eines anderen Mitgliedstaates ist, keinen Schutz für eine neue Sorte einer nichtobligatorischen Art geniesst, es sei denn, die Art, zu der die Sorte gehört, ist im Schutzsystem dieses anderen Verbandsstaates vorgesehen;

in Anbetracht der Tatsache, dass gemäss Artikel 4 Abs. (2) sich die Verbandsstaaten verpflichtet haben, alle nötigen Massnahmen für eine schrittweise Anwendung des Übereinkommens auf eine grösstmögliche Anzahl botanischer Gattungen und Arten zu treffen;

in Anbetracht der Tatsache, dass gemäss Artikel 30 Abs. (2) des Übereinkommens die in Artikel 7 des Übereinkommens beschriebene Vorprüfung von Prüfstellen anderer Verbandsstaaten ausgeführt werden kann und dass entsprechende Abmachungen den Verbandsstaaten erlauben würden, auch solche Gattungen und Arten zu schützen, für die sie selbst keine Prüfmöglichkeiten haben;

LÄDT die Verbandsstaaten ein, die Möglichkeit einer Aufnahme derjenigen Gattungen und Arten in ihre nationalen Schutzsysteme zu prüfen, die wichtig sind und in den betreffenden Gebieten normalerweise angebaut werden und die zur Zeit in wenigstens drei anderen Verbandsstaaten zum Schutz vorgesehen sind;

EMPFIEHLT, dass die besagte Erweiterung der nationalen Artenlisten innerhalb der Frist durchgeführt wird, die nach Artikel 4 Abs. (3) des Übereinkommens jedem Verbandsstaat noch bis zur Anwendung des Übereinkommens auf alle obligatorischen Arten zur Verfügung steht;

EMPFIEHLT, dass die Aufnahme der zur Zeit in wenigstens vier Verbandsstaaten geschützten Gattungen und Arten noch vor Ende 1974 abgeschlossen wird;

BESCHLIESST, die Delegationen künftiger Ratssitzungen zu ersuchen, jährlich über erzielte Fortschritte in bezug auf die Einladung und Empfehlungen dieser Resolution zu berichten.

Anmerkung:

Eine Liste der in wenigstens drei Verbandsstaaten geschützten Gattungen und Arten ist dem Text dieser Resolution beigefügt und bildet einen integrierenden Bestandteil von ihr. Gattungen und Arten, die in wenigstens vier bzw. drei Verbandsstaaten geschützt werden, sind mit "o" bzw. "x" in den Spalten der Verbandsstaaten gekennzeichnet, die für die betreffenden Gattungen und Arten keinen Schutz gewähren und die folglich eingeladen sind, diese Frage zu untersuchen.

Folgende Buchstaben werden zur Kennzeichnung der Verbandsstaaten benutzt: D = Deutschland (Bundesrepublik); DK = Dänemark; F = Frankreich; NL = Niederlande; S = Schweden; UK = Vereinigtes Königreich.

List of species which member States are invited to consider for inclusion in their protection system

Liste der Arten, die den Verbandsstaaten zur Erwägung für eine Aufnahme in ihr Schutzsystem empfohlen werden

Liste des espèces que les Etats membres sont invités à considérer pour les inclure dans leur système de protection

	D	DK	F	NL	S	UK
Agricultural crops/landwirtschaftliche Arten/plantes agricoles						
Agrostis			o			o
Dactylis			o			o
Festuca			o			o
Phleum			o			o
Poa			o			o
Lupinus		x	x			x
Medicago lupulina			x	x		x
Trifolium repens			o			o
Vicia faba			o			o
Vicia sativa		x	x			x
Beta vulgaris			o			o
Brassica + Sinapis		x	x			x
Linum		x	x			x
Papaver		x	x			x
Secale cereale			o			o
Vegetables/Gemüsearten/plantes potagères						
Allium		x	x			x
Apium		x	x			x
Asparagus		x	x			x
Beta		x	x			x
Brassica oleracea + B. napus		x	x			x
Cucumis sativus		x	x			x
Daucus		x	x			x
Lycopersicon		o				o
Petroselinum		x	x			x
Raphanus		x	x			x
Spinacia		x	x			x

	D	DK	F	NL	S	UK
Fruit and berry crops/Obst- und Beerenarten/fruits et baies						
Prunus avium + P. cerasus	o					
Prunus domestica + P. salicina	o					
Pyrus communis	o					
Ribes sativum (rubrum)		x	x			x
Ribes nigrum		o	o			
Ribes uva crispa		x	x			x
Rubus			o	o		
Vitis		x			x	x
Ornamentals/Zierpflanzen/plantes ornementales						
Freesia	o		o			
Trees (not included in other groups/ Bäume (die nicht in anderen Gruppen enthalten sind)/arbres (ne figurant pas sous d'autres rubriques)						
Populus		x	x		x	

/End of Annex 3 and end of document/
/Ende der Anlage 3 und des Dokumentes/
/Fin de l'annexe 3 et du document/